

**Verordnung
der Stadt Hersbruck
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und
Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

vom 13.05.2025

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verordnungszweck
- § 2 Anleinplicht, Betretungsverbot
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde und große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet die im Bereich eines Bebauungsplanes, dem Altstadtbereich und sonstigen bebauten Flächen, die eine geschlossene Einheit bilden, liegen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von allen Hunden auf Spielplätzen und öffentlichen Grünanlagen, Sportanlagen und in Friedhöfen untersagt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber

Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (5) Öffentliche Grünanlagen sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Grünanlagen dienen der Erholung und Entspannung.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, dass der mitgeführte Hund Kinderspielplätze, öffentlichen Grünanlagen, Sportanlagen und Friedhöfe betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Hersbruck, 13.05.2025



Ilg

Erster Bürgermeister